

Häufig gestellte Fragen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Allgemeine Fragen

- § Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?
- § Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?
- § Was zählt zu der öffentlichen Abwasseranlage?
- § Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?
- § Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?
- § Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?
- § Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?
- § Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?
- § Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Fragen zur Gebührenkalkulation

- § Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?
- § Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?
- § Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Fragen zum Erhebungsbogen

- § Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?
- § Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?
- § Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Fragen zur Ermittlung relevanter Flächen

- § Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?
- § Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?
- § Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage entwässere?
- § Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder reinen Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist?
- § Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?
- § Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?
- § Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?
- § Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?
- § Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?
- § Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Fragen zur Nutzung von Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser

- § Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?
- § Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?
- § Was ist eine Zisterne?
- § Wie werden Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Warum wird eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser und Oberflächenwasser in die Abwasseranlage (Kanalisation und Klärwerk) der Stadt Warstein wird derzeit eine Gebühr erhoben, die ausschließlich nach der bezogenen Trinkwassermenge berechnet wird. In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Ableitung, Sammlung und Reinigung von Schmutz- als auch von Regenwasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Oberflächenwassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht.

Die Stadt Warstein muss aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2007 eine gesplittete Abwassergebühr erheben. Die getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser wird rückwirkend zum 01.01.2007 eingeführt. Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung verändern sich nicht. Die Gebühr wird lediglich in zwei Gebührenarten aufgeteilt, wobei eine kostengerechtere Gebührenaufteilung erreicht wird.

Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen, die am Kanalnetz über eine Leitung oder oberflächlich z.B. über die Straße angeschlossen sind.

Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwasserbeseitigung (weiterhin nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten angeschlossene Flächen) verwendet

Was zählt zu der öffentlichen Abwasseranlage?

Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser dienen. Hierzu zählen die gesamten Regen-, Schmutz- und Mischwasserleitungen, die Sonderbauwerke, wie Pumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken sowie die vom Ruhrverband betriebenen Kläranlagen.

Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Nach Abgleich mit den Daten des Katasteramtes des Kreises Soest werden die eingemessenen Gebäudeflächen in einen grundstücksbezogenen Fragebogen übernommen, den die Eigentümer und Hausverwaltungen zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. In diesem Bogen sollte angegeben werden, welche dieser Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Niederschlagswasserkanal) entwässern. Von den Grundstückseigentümern sind noch die sonstigen Gebäude und die versiegelten Flächen zu erfassen (hierzu ist evtl. eine Ermittlung mit dem Zollstock oder einem Bandmaß erforderlich). Anzugeben ist dann, ob von diesen Flächen das Oberflächenwasser in den Kanal eingeleitet wird und ob die Flächen mit Öko-Pflaster befestigt sind. Die Flächenerfassungsbögen sind nach Überprüfung auszufüllen, zu unterschreiben und zurückzusenden.

Diese Angaben zum Grundstück sind eine wesentliche Grundlage für die Berechnung der befestigten, abflusswirksamen Fläche. Die Vorbereitungen für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr können bis Ende 2008 abgeschlossen werden. Der Stadtrat wird noch in diesem Jahr über den Gebührenmaßstab und die Gebührenhöhe entscheiden.

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in das Projekt einbezogen?

Jeder Grundstückseigentümer erhält im Juni 2008 ein Anschreiben mit Fragebogen und anliegendem Lageplan. Die vom Katasteramt des Kreises Soest eingemessenen Gebäudeflächen sind hier bereits erfasst und ausgewiesen. Die Angaben sollten auf Richtigkeit geprüft und bei Bedarf berichtigt bzw. ergänzt werden. Für jede befestigte Fläche ist die Größe anzugeben und ob die Fläche am städtischen Kanal angeschlossen ist.. Weitere Details dazu werden in den Erläuterungen mitgeteilt, die jedem Schreiben beigelegt sind. Der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen ist dann an die Stadtwerke Warstein zurückzusenden. Der Erfolg des Projektes hängt wesentlich von der schnellen und korrekten Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger ab.

Wie können sich die Bürgerinnen und Bürger informieren oder Fragen stellen?

Vor dem Versand der Fragebogen wird über die örtliche Presse informiert. Nach dem Versand der Unterlagen haben die angeschriebenen Grundstückseigentümer die Möglichkeit, vom 06. Juni bis zum 03. Juli 2008 die geschaltete Hotline anzurufen, deren Telefonnummer auf dem Anschreiben angegeben wird und auch auf dieser Internetseite zu finden ist.

Daneben besteht in diesem Zeitraum die Gelegenheit, bestehende Fragen in den angebotenen Bürgersprechstunden zum Thema zu klären. Die genauen Termine werden in den Tageszeitungen veröffentlicht und sind auch auf dieser Internetseite zu finden. Die Bürgersprechstunden werden von montags bis samstags wechselnd in allen Ortschaften durchgeführt.

Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Auch nach der Einführung der getrennten Abwassergebühr einschließlich erster Plausibilitätsprüfungen werden über mehrere Jahre fortlaufende Prüfungen erforderlich sein, bis schließlich alle angeschlossenen Flächen überprüft sind. Diese Überprüfungen werden mit Hilfe von Luftbildern und in Einzelfällen auch vor Ort erfolgen.

Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in öffentliche Abwasseranlage einleiten, auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt! Wenn das Oberflächenwasser bestimmter Flächen auf dem Grundstück versickert, werden diese Flächen für die Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für befestigte Flächen aus versickerungsfähigen Materialien (sog. Öko-Pflaster) nur ein prozentualer Anteil der Gesamtfläche berechnet wird. Mit Kies, Sand, Schotter, Rasen oder Rasengittersteinen befestigte Flächen, die als stark durchlässig einzuordnen sind, gelten als nicht einleitend und sind bei den Angaben zu den Flächen nicht zu berücksichtigen. Auch Anlagen zur Regenwasserrückhaltung werden berücksichtigt. Die genauen Maßstabsregelungen müssen hier noch vom Rat beschlossen werden. Vorgeschlagen wird von den Stadtwerken Warstein, dass eine Regenwassernutzungsanlage erst ab einem Speichervolumen von mehr als 1 m³ berücksichtigt wird und wenn das Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 20 Litern Niederschlagswasser pro m² der angeschlossenen Fläche aufweist. Liegen diese Vor-

aussetzungen vor, so der Vorschlag der Stadtwerke, erfolgt ein pauschaler Abschlag in Höhe von 25 % für die Fläche, mit der die Anlage gespeist wird. Die endgültige Entscheidung über den Abschlag wird der Rat der Stadt Warstein Ende 2008 treffen. Werden auf dem Grundstück Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Muss nach der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Wie hoch die Gebühr pro Quadratmeter einleitender versiegelter Fläche sein wird, kann erst ermittelt werden, nachdem den Stadtwerken die Größe der insgesamt einleitenden Flächen bekannt ist. Diese ergibt sich nach Auswertung aller Erfassungsbögen.

Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwasseranlagen nicht genutzt werden. Der Fragebogen ist entsprechend auszufüllen (s. unter Nr. 1). Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss trotzdem gezahlt werden.

Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der befestigten Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern. Flächen, welche nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt!

Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert vollständig in den Garten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.

Muss die Stadt auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird entsprechend angeschlossener Flächen und Befestigungsart mit ihren Straßenflächen und mit ihren öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt. Zur Zeit bezahlt die Stadt etwa 50 % der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Wer bekommt den Flächenerfassungsbogen?

Alle Eigentümer von Grundstücken, die bebaut sind.

Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Flächenerfassungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erfassungsbogen. Achten Sie dabei bitte darauf, dass die Schrift lesbar ist, am besten verwenden Sie hierbei Druckbuchstaben.

Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Gemäß § 15 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Warstein in der aktuellen Fassung sind die Grundstückseigentümer zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Falls der Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgegeben wird, so werden die bebauten und befestigten abflusswirksamen Flächen geschätzt.

Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Für die befestigten Flächen lässt sich das – wenn Zweifel bestehen - bei ergiebigen Regenereignissen beobachten.

Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie aus Ihren Bauunterlagen entnehmen. In schwierigen Fällen können Sie sich auch an die Mitarbeiter der Stadtwerke Warstein wenden.

Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablaufschacht) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einem Mischwasserkanal oder einem Niederschlagswasserkanal angeschlossen ist?

Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Abwasseranlage das Grundstück angeschlossen ist. Entscheidend ist das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (abflusswirksame Fläche).

Wie wird das Gefälle auf meinem Grundstück berücksichtigt?

Der Erhebungsaufwand für Gefälle wäre zu groß. Es wird nicht berücksichtigt.

Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Nein. Nach § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Warstein ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Dieser Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser.

Wie gehen Dachflächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Dachflächen werden ohne Dachüberstände erfasst und gehen mit der tatsächlichen Fläche in die Gebühr ein.

Wie gehen befestigte Flächen in die Niederschlagswassergebühr ein?

Befestigte Flächen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gehen mit der tatsächlichen Fläche in die Gebühr ein, wenn es sich um wasserundurchlässige Materialien handelt. Es werden jedoch Abzüge gewährt, wenn die relevante Fläche mit versickerungsfähigen Ma-

terialien (Öko-Pflaster) befestigt ist. Für solche Flächen vermindert sich die jeweilige berechnungsrelevante Niederschlagsfläche um einen Prozentsatz, der noch vom Rat der Stadt Warstein beschossen werden muss.

Wie muss die versickerungsfähige Fläche beschaffen sein, damit Abzüge von der Gebühr anerkannt werden?

Abzüge von der Gebühr werden voraussichtlich gewährt für Flächen mit versickerungsfähigem Pflaster. Flächen mit Kies, Splitt, Rasengittersteinen u. ä. Materialien bleiben unberücksichtigt.

Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt. Jegliche Veränderungen sind den Stadtwerken schriftlich mitzuteilen.

Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Aufgrund ihrer zumeist geringen Größe wird die Berücksichtigung wegen Bagatelle abgelehnt.

Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Dann ist kein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorhanden. Somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Fläche.

Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

Wie werden Zisternen / Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend.

Wenn ein Überlauf zur Kanalisation besteht, hängt deren Berücksichtigung von dem Verhältnis des Volumens der Zisterne zu der Größe der angeschlossenen Flächen ab. Dazu werden noch detaillierte Festlegungen zu beschließen sein. Zisternen werden möglicherweise ab einem Mindestvolumen von einem Kubikmetern berücksichtigt.

Wird das Niederschlagswasser im Haushalt verwendet und als Abwasser entsorgt (Regenwassernutzungsanlage), so ist dies im Fragebogen unter Position 5 anzukreuzen.